Förderrichtlinie der Stadt Marl für Freizeittreffpunkte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ohne hauptamtliches pädagogisches Personal

1.0 Allgemeines

1.1 Gegenstand der Förderung
Gegenstand der Förderung sind Freizeitreffpunkte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die ohne hauptamtliches pädagogisches Personal betrieben werden.

1.2 Förderungsempfänger
Förderungsfähig sind ausschließlich anerkannte Träger der Jugendhilfe gem. 75 SGB VIII, deren Angebote überwiegend für Kinder und Jugendliche aus der Stadt Marl erfolgen.

1.3 Fördermittel
Der kommunale Zuschuss beinhaltet Fördermittel des Landes. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes und der Stadt Marl.

1.4 Art der Förderung
Die Förderung ist eine Pauschalförderung, die nach Umfang des Angebotes erfolgt.

2.0 Fördervoraussetzungen

2.1 Zielgruppen
Angebote der Freizeittreffpunkte können sich auf alle jungen Menschen, die in der - Stadt Marl leben beziehen. Als junge Menschen gelten entsprechend § 7 SGB VIII Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahre. Gemäß § 11 Abs. 4 SGB VIII können auch Personen über 27 Jahre im angemessenen Umfang einbezogen werden. Das Angebot einer Einrichtung kann sich auf bestimmte Zielgruppen beschränken (z.B. nur Kinder, nur Mädchen etc.)

2.2 Ziele
Die Angebote müssen im Einklang mit dem Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Marl und den darin enthaltenen „Leitlinien der Marler Kinder- und Jugendförderung“ stehen. Sie sollen sich insbesondere auch den folgenden Zielen verpflichtet fühlen:

- Stabilisierung der Persönlichkeit (Ich-Stärkung)
- Einbindung in soziale Gruppen (Identität und Integration)
- Entwicklung persönlicher und sozialer Perspektiven (Sinngebung)

2.3 Inhalte und Formen
Die Angebote der Freizeittreffpunkte können alle Inhalte und Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit umfassen. Wesentliches Merkmal der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die Möglichkeit unter verschiedenen Beschäftigungsangeboten innerhalb einer Einrichtung frei wählen zu können. Auch ein nicht zielgerichteter Aufenthalt in der Einrichtung muss möglich sein. Die Träger sind gehalten ihre Angebote mit den sonstigen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum abzustimmen.

2.4 Raumangebot
In den Einrichtungen müssen mindestens 2 Funktionsbereiche zur Verfügung stehen: e Kommunikationsbereich (Cafeteria, Teestube o.ä.) e Spielbereich (z.B. Tischtennis, Kicker u.ä.)

2.5 Personal
Während der geförderten Öffnungszeiten ist eine Betreuung durch ehrenamtliche oder nebenamtliche Mitarbeiter sicher zu stellen. Sie sollen für die Tätigkeit durch Ausbildung, Schulung oder Lebenserfahrung befähigt und geeignet sein. Die Mitarbeiter sind namentlich im Antrag zu benennen. Sollten diese bei Antragsstellung noch nicht bekannt sein, ist die Information nachzureichen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

2.6 Öffentliche Werbung
Die Funktion als Freizeittreffpunkt muss auch für neue Besucher erkenntlich sein, am Gebäude sind Kennzeichnungen in diesem Sinne anzubringen. Der Träger muss die aktuellen Öffnungszeiten und Angebote deutlich sichtbar am Gebäude kenntlich machen (z.B. durch Schaukästen) und fortlaufend aktualisieren. Weitere Werbung durch Handzettel, Presse, Internet ist wünschenswert.

3.0 Umfang der Förderung
Die Förderung ist in 3 Stufen eingeteilt und richtet sich nach Offnungsstunden und -tagen. Die Einrichtung muss außerhalb der Schulferien ganzjährig geöffnet sein.

Stufe I	**mind. 4 Std. pro Woche Offene Kinder- und Jugendarbeit plus nachweislich 2 Std. verbandliche Jugendarbeit oder sonstige Angebote der Jugendarbeit**	**mind. 1 Tag pro Woche**	**5.000 €**
Stufe II	**mind. 8 Std. pro Woche Offene Kinder- und Jugendarbeit plus nachweislich 4 Std. verbandliche Jugendarbeit oder sonstige Angebote der Jugendarbeit**	**mind. 2 Tage pro Woche**	**10.000 €**
Stufe III	**Mind. 12 Std. pro Woche Offene Kinder- und Jugendarbeit plus nachweislich 6 Std. verbandliche Jugendarbeit oder sonstige Angebote der Jugendarbeit**	**mind. 3 Tage pro Woche**	**15.000 €**

3.1 Förderfähige Kosten
Die Förderung dient zur Deckung anfallender Personalkosten für nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sowie der Sachaufwendungen für das konkrete Angebot. Die Pauschalen sind nicht kostendeckend, sondern ein Zuschuss, der eine Eigenleistung des Trägers intendiert. Diese Eigenleistung kann insbesondere auch in der Einsetzung ehrenamtlichen Personals gesehen werden.

4.0 Antragsverfahren
Im Rahmen der Jugendhilfeplanung erfolgt aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren im ersten Antragsjahr die Einstufung der Förderhöhe für die einzelnen Träger nach den in Pkt. 3.0 dargestellten Förderstufen. Auf Grundlage dieser Einstufung kann eine Antragsstellung des Trägers im Rahmen der vorgesehen Förderstufe erfolgen.

4.1 Antragstellung
Förderanträge sind bis zum 30.9.des Vorjahres schriftlich bei der Stadt Marl - Jugendamt- zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Antragsstellung erfolgt mit amtlichen Vordrucken. Anträge, die von der vorgesehenen Förderstufe abweichen sind nachvollziehbar zu begründen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

4.2 Bewilligungsverfahren
Das Bewilligungsverfahren beinhaltet folgende Einzelschritte:

- Nach Ablauf der Antragsfrist prüft das Jugendamt die Anträge im Rahmen der Jugendhilfeplanung und erstellt einen Vorschlag zur Förderung.
- Auf dieser Grundlage entscheidet der Unterausschuss Jugendhilfeplanung über die endgültige Mittelverteilung.
- Die Bewilligung erfolgt bis 30.11. des Jahres unter Berücksichtigung haushaltsbedingter Vorbehalte. Die Bescheide können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sein.
- Dem KJHA wird spätestens in der 1. Sitzung nach dem 30.11. d.J. die Entscheidung des Gremiums zur Kenntnis gebracht.

4.3 Leistungs- und Verwendungsnachweis
Mit erfolgten Antrag auf Förderung (spätestens zum 30.9. eines Jahres) ist im Folgejahr zeitnah zum Jahresende (Ende des Förderzeitraums) ein Sachbericht über die Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Dazu ist der Vordruck Jahresbericht zu verwenden. Abweichungen vom ursprünglich geplanten Angebotsumfang und Inhalten sind anzugeben und zu begründen.

Wenn das beantragte Angebot unterschritten wird, ist eine Rückforderung von Fördermitteln möglich. Eine nachträgliche Bewilligung höherer Zuschüsse bei Ausbau des Leistungsumfanges während des Förderzeitraums ist nicht möglich. Wird kein Folgeantrag gestellt, ist ebenfalls ein Jahresbericht zum Ablauf des Förderzeitraums vorzulegen.

5.0 Inkrafttreten
Für das Antrags--, Auswahl- und Bewilligungsverfahren gelten die Förderbestimmungen ab Beschlussfassung. Die Förderbestimmung treten zum **01.01.2025** in Kraft .Das Inkrafttreten dieser Förderbestimmungen setzt die bisher geltende Richtlinie „Freizeittreffpunkte für Kinder und Jugendliche ohne hauptamtliches Personal vom 10.9.1997, geändert am 12.9.2001, 01.01.2013 und 01.01.2023 außer Kraft.